

## **§ 8 Vorstand und Aufgaben des Vorstandes:**

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Unterzeichnungsberechtigt für Anweisungen aller Bankgeschäfte sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und das Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist verpflichtet, Protokolle zur Beschlussfassung anzufertigen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die 77. Grundschule mit der Maßgabe, es zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Einwilligung über die künftige Verwendung ist vom zuständigen Finanzamt einzuholen.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde durch Briefwahl beschlossen.  
Der Verein beantragt Satzungsänderungen im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

# **SATZUNG**

**des Schulförervereins Stetzschatz/Mobschatz e.V.  
der 77. Grundschule in Dresden**

Stand:  
21. März 2007

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Stetzsch/Mobschatz e.V. der 77. Grundschule in Dresden“ und hat seinen Sitz in Dresden, Am Urnenfeld 27, 01157 Dresden und ist im Vereinregister eingetragen.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schüler der 77. Grundschule dienen. Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Lehrern, Freunden der 77. Grundschule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen sowie außerunterrichtlichen Aktivitäten unterstützen. Dies umfasst die materielle, ideelle und personelle Unterstützung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Den Mitgliedern werden keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins gewährt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Fördermittel
- andere Zuwendungen

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils am Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Schuljahr. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ableben.

Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich. Gegen einen Ausschluss kann beim Vorstand binnen 4 Wochen Einspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung 14 Tage vorher einberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern die Vorstandsmitglieder:

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden
- den Schatzmeister
- den Schriftführer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils eine Wahlperiode zwei Kassenprüfer, welche nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines
- Höhe der Mitgliedsbeiträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder fordern.